

# **Satzung der Stadt Wilster über die Erhaltung baulicher Anlagen**

Augrund des § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S.410), zuletzt geändert durch von Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 30. Mai 1988 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den hinstorischen Innenstadtbereich der Stadt Wilster, der in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe**

- (1) Die Satzung dient
- der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und
  - der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

## **§ 3**

### **Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.
- (2) Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen innere Abbrüche, innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die deren äußeres Erscheinungsbild nicht berühren.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG (jetzt: § 213 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB), wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 156 Abs. 2 BBauG (jetzt: § 213 Abs. 2 BauGB) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilster über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 28.03.1985 außer Kraft.

Wilster, den 02. Juni 1988

Noffke  
Bürgermeister

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§155a BBauG)**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Wilster, den 11. August 1988

Noffke  
Bürgermeister